

Beschluss:

1. Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Frauen und ihren Kindern als Flexi-Heim Variante 1 aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange wird erteilt.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.